

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine e.V. vom 14.9.1982 mit Änderungen vom 28.9.1982, 1.12.1986 und 11.11.2002

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine e.V.“ (ARS).
Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Die Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine ist eine Vereinigung von Turn- und Sportvereinen, die ihren Sitz in Reutlingen haben. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abgabenordnung und dient der Förderung des Sports auf allen Gebieten. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vertretung und Unterstützung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden;
- b) Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung von Turn- und Sportplätzen, Bädern, Übungshallen und sonstigen, sportlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten;
- c) Beratende und gutachtliche Mitwirkung in allen bei der Stadt Reutlingen und evtl. auch bei anderen Behörden anfallenden, den Sport betreffenden Fragen;
- d) Gegenseitige Abstimmung einzelner Vereinsinteressen und Schlichtung von evtl. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen;
- e) Werbearbeit im Interesse des Sports in Reutlingen durch Presse und sonstige geeignete Mittel sowie durch Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art, soweit diese nicht von den Mitgliedsvereinen selbst durchgeführt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle dem Württembergischen Landessportbund oder einem

entsprechenden Fachverband angeschlossenen Turn- und Sportvereine werden, die ihren Sitz in Reutlingen haben und die die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach steuerlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären; über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann von dem betroffenen Verein die Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses angerufen werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vereins zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.
2. Durch Auflösung des Mitgliedsvereins;
3. Durch Ausschluss. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung kann durch Beschluss des Arbeitsausschusses der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgen. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Verein schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung zu geben.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zulässig.
4. Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem Landessportbund oder dem entsprechenden Fachverband.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Arbeitsausschuss;
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Tagesordnung muss enthalten sein:

- a) Die Abgabe des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) die Erstattung des Kassenberichts;
- c) der Bericht der Kassenprüfer;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) die Neuwahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und der Kassenprüfer;
- f) die Neuwahl der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, die Mitglieder des Arbeitsausschusses sein müssen;
- g) die Beschlussfassung über die Anträge.

2. In der Mitgliederversammlung haben Mitgliedsvereine pro angefangenen 100 Mitgliedern je eine Stimme. Die Zahl aller Mitglieder jedes Mitgliedsvereins ergibt sich aus der jährlich an den Württembergischen Landessportbund zu erstattenden Bestandsmeldung. Nicht dem Württembergischen Landessportbund, sondern einem Fachverband angehörige Vereine haben in der Mitgliederversammlung unabhängig von ihrer Mitgliederstärke zwei Stimmen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen, ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und des ersten Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiters.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind;
- b) mindestens 50 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung beantragen.

2. Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus

- a) jeweils zwei Beisitzern, die von den Mitgliedsvereinen bestimmt werden, die durchschnittlich mehr als 1.800 Mitglieder in den letzten zwei Jahren vor der ordentlichen Mitgliederversammlung laut WLSB-Meldung gehabt haben;
- b) acht zu wählenden Beisitzern, wobei vier Beisitzer von den Mitgliedsvereinen der Kernstadt Reutlingen, zwei Beisitzer von den Mitgliedsvereinen der Vororte Gönningen, Bronnweiler, Ohmenhausen und Betzingen, zwei Beisitzer von den Mitgliedsvereinen der Vororte Rommelsbach, Sickenhausen, Degerschlacht, Mittelstadt, Altenburg, Reicheneck, Sondelfingen und Oferdingen zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.

Beisitzer können nicht aus den Vereinen gewählt werden, die nach lit. a dieser Bestimmung Mitglieder in den Arbeitsausschuss delegieren.

2. Der Arbeitsausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte, der Vorstand hat in jeder Arbeitsgemeinschaftssitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Vorstand ist in seiner Arbeit an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses gebunden.

3. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses beraumt der erste Vorsitzende je nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr an. Die Einladungen zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses haben schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Tagen zu erfolgen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Arbeitsausschusses hat der erste Vorsitzende eine Sitzung des Arbeitsausschusses alsbald einzuberufen. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Arbeitsausschusses ist vertraulich, über jede Sitzung des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Beschlüsse des Arbeitsausschusses erfordern Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind wörtlich in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

6. In der Mitgliederversammlung nicht bestellte oder während der Amtszeit ausscheidende Vorstands- und Arbeitsausschussmitglieder können vom Vorstand mit Zustimmung des Arbeitsausschusses bestellt werden bzw. ersetzt werden.

7. Zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses gem. § 9 Ziffer 1 können nur solche natürlichen Personen gewählt werden, die den Mitgliedsvereinen der Arbeitsgemeinschaft als Mitglieder angehören.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem ersten Vorsitzenden;
zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden;
dem Finanzverwalter.

Jeder von ihnen ist im Sinne des §26 BGB allein vertretungsberechtigt.

2. Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

3. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Der Finanzverwalter ist für die Verwaltung des Vermögens und der gesamten Kassenführung verantwortlich und hat dem Arbeitsausschuss einen jährlichen Finanzbericht vorzulegen. Im übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch Beschluss des Vorstands.

4. Der Vorstand ist für Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur solche natürlichen Personen gewählt werden, die Mitglied des Arbeitsausschusses des Vereines sind.

§ 11 Kassenprüfung

Mindestens einmal jährlich hat die Prüfung der Kasse und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer sind auch zur außerordentlichen Kassenprüfung berechtigt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand, dem Arbeitsausschuss und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten. Zur Kassenprüfung sollen nur natürliche Personen gewählt werden, die den Mitgliedsvereinen der Arbeitsgemeinschaft angehören, im übrigen dürfen Kassenprüfer innerhalb der Arbeitsgemeinschaft keine weitere Funktion ausüben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Die rechtliche Selbständigkeit des einzelnen Mitgliedsvereins wird durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung evtl. Außenstände noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Reutlingen zu übertragen, die das Vermögen des aufgelösten Vereins alsbald zur Pflege des Vereinssports in Reutlingen gemeinnützig zu verwenden hat.